

Vergütungsstarifvertrag

für die Beschäftigten im
BG Klinikum Unfallkrankenhaus Berlin

(TV-V ukb)
vom 15. Dezember 2011

In der Fassung vom 1. Januar 2025

Zwischen der

BG Klinikum Unfallkrankenhaus Berlin gGmbH,
vertreten durch die Geschäftsführer,
Christian Dreißigacker und Prof. Dr. Axel Ekkernkamp,
Warener Straße 7, 12683 Berlin,

nachfolgend „**Arbeitgeberin**“ genannt,

und

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft,
vertreten durch den Bundesvorstand, Paula-Thiede-Ufer 10, 10179 Berlin,

nachfolgend „**ver.di**“ genannt,

wird nachfolgend der TV-V ukb vereinbart:

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für alle Beschäftigten, die unter den Geltungsbereich des Rahmentarifvertrages für die Beschäftigten im BG Klinikum Unfallkrankenhaus Berlin (TV-R ukb) vom 22. Dezember 2011 fallen.

Protokollerklärung:

Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für jedwedes Geschlecht.

§ 2

Tätigkeitsmerkmale

- (1) Die Eingruppierung der Beschäftigten richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen der Anlagen 1a (Vergütungsordnung zum TV-V ukb, Allgemeiner Teil) oder 1b (Vergütungsordnung zum TV-V ukb, Pflegedienst).
- (2) ¹Die Überleitung der Beschäftigten der Datenverarbeitung in Anlage 1a (Vergütungsordnung zum TV-V ukb, Allgemeiner Teil) erfolgt mit Wirkung ab dem 1. Oktober 2016 unter Beibehaltung der bisherigen Vergütungsgruppe für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit. ²Eine Überprüfung und Neufeststellung der Eingruppierungen aufgrund der Streichung der Anlage 1c (Datenverarbeitung) mit dem Ablauf des 30. September 2016 findet nicht statt.
- (3) ¹Ergibt sich durch die Streichung der Anlage 1c (Datenverarbeitung) ab dem 1. Oktober 2016 eine höhere Vergütungsgruppe in der Anlage 1a (Vergütungsordnung zum TV-V ukb, Allgemeiner Teil), sind die Beschäftigten auf Antrag in der danach maßgeblichen Vergütungsgruppe eingruppiert. ²Der Antrag kann bis zum Ablauf von drei Monaten nach Abschluss dieses Tarifvertrages gestellt werden und wirkt auf den 1. Oktober 2016 zurück.

§ 3

Grundvergütung

- (1) Die Grundvergütungen in den Vergütungsgruppen sind nach Erfahrungsstufen (Berufsjahren) bemessen.
- (2) ¹Die / der Beschäftigte erhält monatlich eine Grundvergütung nach den Anlagen 2a oder 2b. ²Die Höhe bestimmt sich nach der Vergütungsgruppe, in die sie / er eingruppiert ist und nach der für sie / ihn geltenden Stufe der Vergütungsgruppe. ³Die entsprechende Grundvergütung wird vom Beginn des Monats an gezahlt, in dem das nach der Tabelle maßgebliche Berufserfahrungsjahr vollendet wird.
- (3) ¹Bei Eingruppierung in eine höhere oder niedrigere Entgeltgruppe wird die / der Beschäftigte der in der bisherigen Entgeltgruppe erreichten Erfahrungsstufe zugeordnet. ²Begonnene Stufenlaufzeiten werden weitergeführt.

- (4) Soweit das Arbeitsverhältnis nicht volle Monate bestand, erhält die / der Beschäftigte einen Anteil der Vergütung nach Kalendertagen, an denen das Arbeitsverhältnis bestand.
- (5) ¹Die Vergütungsgruppen umfassen sechs Stufen. ²Bei der Einstellung werden Beschäftigte ohne einschlägige Berufserfahrung der Stufe 1 zugeordnet. ³Abweichend von Satz 2 werden Beschäftigte der Vergütungsgruppen Kr. V bis Kr. X ohne einschlägige Berufserfahrung der Stufe 2 zugeordnet. ⁴Die Beschäftigten erreichen die jeweils nächste Stufe nach den folgenden Berufserfahrungsjahren einer ununterbrochenen Tätigkeit innerhalb derselben Vergütungsgruppe, und zwar erreichen
- a) Beschäftigte, die nach Anlage 1a – Vergütungsordnung zum TV-V ukb, Allgemeiner Teil – eingruppiert sind,
- Stufe 2 nach einem Jahr in Stufe 1,
 - Stufe 3 nach zwei Jahren in Stufe 2,
 - Stufe 4 nach vier Jahren in Stufe 3,
 - Stufe 5 nach vier Jahren in Stufe 4 und
 - Stufe 6 nach vier Jahren in Stufe 5;
- b) Beschäftigte, die nach Anlage 1b – Vergütungsordnung zum TV-V ukb, Pflegedienst – in den Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. III eingruppiert sind,
- Stufe 2 nach einem Jahr in Stufe 1,
 - Stufe 3 nach zwei Jahren in Stufe 2,
 - Stufe 4 nach drei Jahren in Stufe 3,
 - Stufe 5 nach vier Jahren in Stufe 4 und
 - Stufe 6 nach fünf Jahren in Stufe 5;
- c) Beschäftigte, die nach Anlage 1b – Vergütungsordnung zum TV-V ukb, Pflegedienst – in den Vergütungsgruppen Kr. V bis Kr. X eingruppiert sind,
- Stufe 3 nach zwei Jahren in Stufe 2,
 - Stufe 4 nach drei Jahren in Stufe 3,
 - Stufe 5 nach vier Jahren in Stufe 4 und
 - Stufe 6 nach fünf Jahren in Stufe 5.

⁵Als Berufserfahrungsjahre zählen die Jahre einer Tätigkeit in derselben Vergütungsgruppe. ⁶Ein volles Berufsjahr wird nach jeweils zwölf vollen Beschäftigungsmonaten, in denen mindestens sechs Monate Entgelt gezahlt wurde, erreicht. ⁷Die Zeiten von Tätigkeiten mit einschlägiger Berufserfahrung bei anderen Unternehmen / Einrichtungen werden bei der Einstellung als Berufserfahrungsjahre gezählt. ⁸Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2015 werden die Stufen und die Stufenlaufzeiten für alle zu diesem Zeitpunkt Beschäftigten neu berechnet.

- (6) ¹Bei der Einstellung einer / eines Beschäftigten in eine Tätigkeit, die durch eine Ausbildung oder ein Studium bestimmt ist, gelten alle Beschäftigungszeiten (Tätigkeiten), die auf der Basis dieser Ausbildung / dieses Studiums bei einer anderen Arbeitgeberin / einem anderen Arbeitgeber zurückgelegt wurden, als einschlägige Berufserfahrung. ²Für eine Einstellung in eine Tätigkeit mit Heraushebungsmerkmal gelten auch die bei einer anderen Arbeitgeberin / einem anderen Arbeitgeber zurückgelegten Beschäftigungszeiten mit Tätigkeiten in dem entsprechenden Grundmerkmal als einschlägige Berufserfahrung. ³Bei der Ermittlung der Berufserfahrungsjahre werden auch berücksichtigt:

- a) Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz (MuSchG),
- b) zurückgelegte Teilzeittätigkeiten in Elternzeit,
- c) Zeiten einer Arbeitsunfähigkeit nach § 26 TV-R ukb bis zu 26 Wochen,
- d) Zeiten eines bezahlten Urlaubs,
- e) Zeiten eines unbezahlten Sonderurlaubs in dem Umfang, in welchem die Arbeitgeberin vor dessen Antritt schriftlich ein dienstliches oder ein betriebliches Interesse anerkannt hat,
- f) Zeiten einer sonstigen Unterbrechung von weniger als einem Monat im Kalenderjahr und
- g) Zeiten der vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit.

§ 4

Kinderzuschlag

- (1) Beschäftigte, denen nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen ein Kindergeld zusteht, erhalten je Kind einen Zuschlag gemäß Anlage 3, Tabelle 2.

- (2) Soweit das Arbeitsverhältnis nicht volle Monate bestand, erhält die / der Beschäftigte einen entsprechenden Anteil nach Kalendertagen bemessen.

§ 5

Zuschläge

- (1) ¹Die Beschäftigten erhalten Zuschläge für

- | | |
|--|-----------|
| a) Tätigkeiten an Sonntagen | 25 v.H., |
| b) Tätigkeiten am 24. und 31. Dezember | 100 v.H., |
| c) Tätigkeiten an Feiertagen | 40 v.H. |

des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der jeweiligen individuellen Entgeltgruppe und Stufe (individuelle Stundenvergütung)

sowie

- | | |
|---|--|
| d) für Tätigkeiten in der Nacht | 3,48 € |
| e) Überstunden | 3,13 € |
| f) Tätigkeiten am Samstag in der Zeit von 13:00 Uhr
bis 20:00 Uhr, soweit diese nicht im Rahmen von
Wechselschicht- oder Schichtarbeit anfallen | 20 v.H. der
individuellen
Stundenvergütung |
| im Übrigen | 0,64 €. |

²Die sich nach Satz 1 lit. a) bis c) und lit. f) Halbs. 1 errechnenden Zuschlagswerte werden in der Anlage 3, Tabelle 1 und die sich nach Satz 1 lit. d) bis f) Halbs. 2 errechnenden Zuschlagswerte werden in der Anlage 3, Tabelle 2 ausgewiesen.

³Die in der Anlage 3, Tabelle 1 ausgewiesene individuelle Stundenvergütung nach Satz 1 errechnet sich, indem die in den Anlagen 2a und 2b ausgewiesenen Tabellenentgelte durch 173,92 Stunden (Monatsarbeitszeit auf der Basis einer 40 Stunden-Woche) dividiert werden.

- (2) Beim Zusammentreffen mehrerer Zuschläge nach Absatz 1 Satz 1 lit. b) bis d) und f) wird nur der jeweils höchste Zuschlag gezahlt.
- (3) Zeiten von weniger als einer Stunde werden anteilig gerechnet.

§ 6

Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft

- (1) Bereitschaftsdienste und Rufbereitschaften werden monatlich abgerechnet.
- (2) Zum Zwecke der Entgeltabrechnung werden alle Bereitschaftsdienste (mit einer zulässigen Arbeitsleistung bis zu 49,99 %) einheitlich mit 100 % als Arbeitsleistung bewertet und mit 100 % der individuellen Stundenvergütung im Sinne des § 5 Absatz 1 Satz 1 vergütet; die sich nach § 5 Absatz 1 Satz 3 errechnende individuelle Stundenvergütung ist in Anlage 3, Tabelle 1 ausgewiesen.
- (3) Der Zuschlag nach § 5 Absatz 1 Satz 1 lit. a) in Verbindung mit Anlage 3, Tabelle 2, Spalte 1, wird ab dem 1. März 2018 auch für die Zeiten des Bereitschaftsdienstes in der Nacht gewährt.
- (4) Weitergehende Ansprüche auf Zeitzuschläge bestehen nicht.
- (5) ¹Zum Zwecke der Entgeltabrechnung wird die Zeit der Rufbereitschaft (passiv) mit 12,5 % der individuellen Stundenvergütung im Sinne des § 5 Absatz 1 Satz 1 vergütet. ²Die sich nach Satz 1 errechnenden Werte werden in der Anlage 3, Tabelle 1g, ausgewiesen.
- (6) ¹Zum Zwecke der Entgeltabrechnung wird die Arbeitsleistung am Einsatzort innerhalb der Zeit der Rufbereitschaft (aktiv) mit 125 % der individuellen Stundenvergütung im Sinne des § 5 Absatz 1 Satz 1 (einschließlich einer pauschalierten Wegezeit und eventueller Zuschläge) vergütet. ²Die sich nach Satz 1 errechnenden Werte werden in der Anlage 3, Tabelle 1f, ausgewiesen. ³Die kürzeste Aktivzeit wird mit mindestens drei Stunden bewertet.

§ 7

Zulagen

- (1) Für die nachfolgend genannten Sachverhalte werden monatliche Zulagen gemäß Anlage 3, Tabelle 3 gezahlt:
 - a) Tätigkeit von Pflegekräften in Einheiten für Intensivmedizin (Intensiv).
 - b) Tätigkeit von Pflegekräften am Linksherzkathetermessplatz (LHK).
 - c) Tätigkeit von Pflegekräften im Behandlungszentrum für Rückenmarkverletzte (Rücken / FrühReha).

- d) Tätigkeit von Pflegekräften in Infektionsstationen (Infekt).
- e) Tätigkeit von Beschäftigten der Vergütungsgruppen Vb bis IIa mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu Anlage 1a (Techniker).
- f) Tätigkeit von Beschäftigten im Labor der Pathologie (Labor).
- g) Tätigkeit von Beschäftigten, die überwiegend als Sektionsgehilfen tätig sind (Sektionsgehilfe).
- h) Tätigkeit als Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter, wobei die Vereinbarung von monatlich zu zahlenden Zulagen für weitere anleitende Tätigkeiten den Betriebsparteien freisteht; Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter sind Personen, die eine entsprechende Qualifikation durch eine Qualifizierungsmaßnahme mit mindestens 200 Pflichtstunden erworben haben und aufgrund einer Ernennung durch die Arbeitgeberin als Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter tätig sind.

Protokollerklärung zu Absatz 1 lit. h):

¹Beschäftigte, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Regelung des § 7 Absatz 1 lit. h) bereits als Praxisanleiter/-in ernannt und tätig sind, die geforderte Qualifizierungsmaßnahme mit mindestens 200 Pflichtstunden aber noch nicht absolviert haben, erhalten bis zum 31. Dezember 2019 von der Arbeitgeberin das Angebot, die Qualifizierungsmaßnahme nachzuholen. ²Sie erhalten die Zulage nach § 7 Absatz 1 lit. h) auch bereits im Zeitraum bis zum erfolgreichen Abschluss der Qualifizierungsmaßnahme. ³Der Anspruch auf die Zulage entfällt, wenn die / der als Praxisanleiter/-in tätige Beschäftigte die Absolvierung der Qualifizierungsmaßnahme ablehnt oder diese nicht erfolgreich abschließt.

Niederschriftserklärung zu Absatz 1 lit. h):

Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass ein Konzept zum Ablauf der Ausbildung zwischen den Betriebsparteien erarbeitet werden soll.

- i) Tätigkeit von Beschäftigten, die überwiegend in der Angiographie tätig sind (Angio).
- j) Tätigkeit von Beschäftigten in der Ergo- und Physiotherapie, die überwiegend in der neurologischen Frührehabilitation und / oder im Behandlungszentrum für Rückenmarkverletzte tätig sind (Neuro/Rückenmark).

Protokollerklärung zu Absatz 1 lit. j):

Eine „überwiegende“ Tätigkeit liegt vor, sofern die Tätigkeit innerhalb eines Kalendermonats zu mehr als 50 % ausgeübt wird.

- (2) ¹Soweit die Tätigkeit weniger als einen Monat ausgeübt wird, wird die Zulage nach Kalendertagen bemessen. ²Satz 1 gilt nicht für die Zulage nach Absatz 1 lit. h).
- (3) Die monatlichen Zulagen gemäß Anlage 3, Tabelle 3, verändern sich ab dem 1. Januar 2013 bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz, mit Ausnahme der Zulagen nach Absatz 1 lit. a) und h).
- (4) Beschäftigte, die ständig Wechselschichtarbeit leisten, erhalten eine Wechselschichtzulage in Höhe von 125,00 € monatlich, Beschäftigte, die nicht ständig Wechselschichtarbeit leisten, erhalten eine Wechselschichtzulage in Höhe von 0,63 € pro Stunde.
- (5) Beschäftigte, die ständig Schichtarbeit leisten, erhalten eine Schichtzulage in Höhe von 60,00 € monatlich, Beschäftigte, die nicht ständig Schichtarbeit leisten, erhalten eine Schichtzulage in Höhe von 0,24 € pro Stunde.
- (6) ¹Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter in den Therapieberufen, die in der Vergütungsgruppe Vb eingruppiert sind, erhalten für die Dauer ihrer entsprechenden Tätigkeit eine Zulage in Höhe von 200,00 € monatlich. ²Die Zulage nach Satz 1 erhalten zudem für die Dauer ihrer entsprechenden Tätigkeit als Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter tätige Medizinische Technologinnen und Technologen in der Radiologie sowie als Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter tätige Radiologieassistentinnen und Radiologieassistenten. ³Die Zulage nach Satz 1 verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die Entgeltgruppe Vb vereinbarten Vomhundertsatz. ⁴Absatz 2 Satz 1 findet Anwendung.

§ 8

Jahressonderzahlung

- (1) Die / der Beschäftigte, deren / dessen Arbeitsverhältnis zum 1. Dezember eines Jahres besteht und die / der eine Vergütung nach § 25 TV-R ukb erhält, erhält eine Jahressonderzahlung.
- (2) ¹Hat das Arbeitsverhältnis erst im Laufe eines Kalenderjahres begonnen oder endet es vor dem 31. Dezember eines Kalenderjahres, erhält die / der Beschäftigte eine anteilige Jahressonderzahlung für jeden vollen Kalendermonat, in dem das Arbeitsverhältnis bestanden hat. ²Dies gilt nicht, wenn das Arbeitsverhältnis bis

zum 30. Juni eines Kalenderjahres aufgrund einer Kündigung einer Seite oder einer Auflösungsvereinbarung endete.

- (3) ¹Hat die / der Beschäftigte nicht während des ganzen Kalenderjahres eine Vergütung erhalten, vermindert sich die Jahressonderzahlung um $\frac{1}{12}$ je Kalendermonat, für den sie / er keine Vergütung erhalten hat. ²Die Verminderung unterbleibt für die Kalendermonate,
- a) für die die / der Beschäftigte keine Vergütung erhalten hat wegen
 - aa) Beschäftigungsverboten nach § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 MuSchG,
 - bb) der Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zur Vollendung des zwölften Lebensmonats des Kindes;
 - b) in denen der / dem Beschäftigten nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers kein Krankengeldzuschuss gezahlt worden ist;
 - c) in denen die / der Beschäftigte als Reservistin / Reservist in der Bundeswehr Dienst leistet.
- (4) Hat die / der Beschäftigte die Jahressonderzahlung erhalten und ergibt sich, dass sie / er die obigen Voraussetzungen nicht erfüllt, hat sie / er den überzahlten Betrag zurückzuzahlen.
- (5) Stirbt die / der Beschäftigte, gelten die vorgenannten Voraussetzungen als erfüllt.
- (6) ¹Die Jahressonderzahlung beträgt 70 %, bezogen auf die steten Bezüge (Monatsdurchschnitt von Oktober des Vorjahres bis September des laufenden Jahres). ²Stete Bezüge sind alle Vergütungsbestandteile einer / eines Beschäftigten, die in regelmäßigen monatlichen Beträgen gezahlt werden.
- (7) War die / der Beschäftigte nicht in der gesamten Zeit von Oktober des Vorjahres bis zum September des laufenden Jahres beschäftigt oder hat sie / er für die gesamte Zeit keine Vergütung erhalten, ist der Monatsdurchschnitt aus den vollen Monaten zu ermitteln für die die / der Beschäftigte eine Vergütung erhalten hat.
- (8) Hat die / der Beschäftigte bei Weiterbestehen des Arbeitsverhältnisses in der Zeit von Oktober des Vorjahres bis zum September des laufenden Jahres keine Vergütung erhalten, ist die letzte volle Monatsvergütung maßgeblich.

- (9) Die Jahressonderzahlung wird mit den Bezügen des Monats November gezahlt oder bei vorzeitigen Ausscheiden zwei Monate nach dem Ablauf des Monats, in dem das Arbeitsverhältnis beendet wurde.

§ 9

Auszubildende

aufgehoben mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2024

§ 10

Nicht Vollzeitbeschäftigte

Nicht Vollzeitbeschäftigte erhalten ihre Vergütung gemäß § 25 TV-R ukb, sowie Zulagen gemäß § 7 TV-V ukb anteilig auf der Basis ihrer individuellen wöchentlichen Arbeitszeit.

§ 11

Berechnung und Auszahlung der Bezüge, Vorschüsse

- (1) ¹Die Bezüge sind für den Kalendermonat zu berechnen und am 15. eines jeden Monats (Zahltag) für den laufenden Monat auf ein von der / dem Beschäftigten eingerichtetes Girokonto im Inland zu zahlen. ²Sie sind so rechtzeitig zu überweisen, dass die / der Beschäftigte am Zahltag über sie verfügen kann. ³Fällt der Zahltag auf einen Samstag oder auf einen Wochenfeiertag, gilt der vorhergehende Werktag, fällt er auf einen Sonntag, gilt der zweite vorhergehende Werktag als Zahltag. ⁴Die Kosten der Überweisung der Bezüge mit Ausnahme der Kosten für die Gutschrift auf dem Konto der Empfängerin / des Empfängers trägt die Arbeitgeberin, die Kontoeinrichtungs-, Kontoführungs- oder Buchungsgebühren trägt die Empfängerin / der Empfänger.
- (2) Der Teil der Bezüge, der nicht in Monatsbeträgen festgelegt ist (§ 7) wird zwei Monate nach Ende des Monats, in dem sich die / der Beschäftigte für die Bezahlung entschieden hat, mit der Vergütung ausgezahlt.
- (3) Bei Bezug von Krankenbezügen oder Urlaubsvergütung wird der sich nach §§ 26 und 33 TV-R ukb ergebende Aufschlag zwei Monate nach Ende des Monats in dem der Anspruch entstanden ist, mit der Vergütung ausgezahlt.

- (4) Besteht der Anspruch für Vergütung (§ 25 TV-R ukb) und auf in Monatsbeträgen festgelegte Zulagen, auf Urlaubsvergütung oder auf Krankenbezüge nicht für alle Tage eines Kalendermonats, wird nur der Teil gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.
- (5) ¹Der / dem Beschäftigten ist eine Abrechnung auszuhändigen, in der die Beträge, aus denen sich die Bezüge zusammensetzen, und die Abzüge getrennt aufzuführen sind. ²Ergeben sich gegenüber dem Vormonat keine Änderungen der Brutto- oder Netto-bezüge, bedarf es keiner erneuten Abrechnung.
- (6) ¹Überbezahlte Bezüge sind zurückzufordern. ²Soweit Bezüge überzahlt sind, ist von der Rückforderung abzusehen, wenn die Höhe der zu erwartenden Kosten für die Rückforderung die Höhe der zu viel gezahlten Bezüge übersteigt.
- (7) Der / dem wegen Verrentung ausgeschiedenen Beschäftigten kann, wenn sich die Rentenzahlung verzögert, gegen Abtretung des Rentenanspruchs ein Vorschuss auf die Rente gewährt werden.
- (8) Ergibt sich bei der Berechnung ein Bruchteil eines Cents von mindestens 0,5 ist aufzurunden, ein Bruchteil von weniger als 0,5 ist abzurunden.

§ 12

Überleitung der nach Anlage 1b eingruppierten Beschäftigten zum 1. Januar 2021

Die Überleitung der Beschäftigten, die nach Anlage 1b – Vergütungsordnung zum TV- V ukb, Pflegedienst – eingruppiert sind, erfolgt zum 1. Januar 2021 gemäß den nachfolgenden Zuordnungstabellen in die neue Entgelttabelle Anlage 2b zu § 3 Absatz 2 Satz 1 TV-V ukb:

Beschäftigte der Vergütungsgruppen KR II und III

bisherige Stufe / Jahre innerhalb der Stufe / Restzeit	neue Stufe / Jahre innerhalb der Stufe / Restzeit	Berufserfahrungsjahr, in dem sich die / der Beschäftigte befindet
1//R	1//R	1
2/1/R	2/1/R	2
2/2/R	2/2/R	3
3/1/R	3/1/R	4

3/2/R	3/2/R	5
3/3/R	3/3/R	6
3/4/R	4/1/R	7
4/1/R	4/2/R	8
4/2/R	4/3/R	9
4/3/R	4/4/R	10
4/4/R	5/1/R	11
5/1/R	5/2/R	12
5/2/R	5/3/R	13
5/3/R	5/4/R	14
5/4/R	5/5/R	15
6	6	16

Beschäftigte der Vergütungsgruppen Kr. V bis X

bisherige Stufe / Jahre innerhalb der Stufe / Restzeit	neue Stufe / Jahre innerhalb der Stufe / Restzeit	Berufserfahrungsjahr, in dem sich die / der Beschäftigte befindet
1/R	2/1/R	1
2/1/R	2/2/R	2
2J2JR	3/1/R	3
3/1/R	3/2/R	4
3/2JR	3/3/R	5
3/3/R	4/1/R	6
3/4/R	4/2/R	7
4/1/R	4/3/R	8
4/2/R	4/4/R	9
4/3/R	5/1/R	10
4/4/R	5/2/R	11
5/1/R	5/3/R	12
5/2/R	5/4/R	13
5/3/R	5/5/R	14
5/4/R	6	15
6	6	ab dem 16. Jahr

§ 13

Inkrafttreten, Mindestlaufzeit, Kündigung

- (1) ¹Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. ²Er löst den Vergütungstarifvertrag vom 15. Dezember 2011 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 8d vom 1. November 2024 ab.
- (2) ¹Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden, erstmalig jedoch zum Ablauf des 31. Oktober 2025. ²Dies betrifft auch die Kündigung einzelner Paragraphen.
- (3) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 sind die Anlagen 2a und 2b zu § 3 Absatz 2 Satz 1 sowie die Anlage 3 zu den §§ 4 bis 7 einmalig isoliert kündbar, und zwar mit einer Frist von einem Monat frühestens zum Ablauf des 31. Oktober 2025.

Berlin, den

Für
die BG Klinikum Unfallkrankenhaus Berlin gGmbH

Geschäftsführung

Für
ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft

Bundesvorstand

Anlage 1a Vergütungsordnung zum TV-V ukb
Allgemeiner Teil

zum TV-V ukb

Vorbemerkungen zu den Anlagen 1a und 1b

- (1) Ist in einem Tätigkeitsmerkmal eine Vorbildung oder Ausbildung als Anforderung bestimmt, ohne dass sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, von ihm miterfasst wurden, sind Beschäftigte, die die geforderte Vorbildung oder Ausbildung nicht besitzen, bei Erfüllung der sonstigen Anforderungen des Tätigkeitsmerkmals in der nächstniedrigeren Vergütungsgruppe eingruppiert.
- (2) Unter „*technischer Ausbildung*“ im Sinne des bei den nachstehenden Vergütungsgruppen aufgeführten Tätigkeitsmerkmals „*Technische Beschäftigte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu den Anlagen 1 a und 1 b*“ ist der erfolgreiche Besuch entsprechender Fachschulen zu verstehen.
- (3) Unter „*staatlich geprüften Technikern*“ oder „*Technikern mit staatlicher Abschlussprüfung*“ im Sinne der bei den nachstehenden Vergütungsgruppen aufgeführten Tätigkeitsmerkmalen nach Nr. 3 der Vorbemerkungen sind Beschäftigte zu verstehen, die auf Grund eines erfolgreich abgeschlossenen Ausbildungsgangs die Berufsbezeichnung „*Staatlich geprüfter Techniker*“ oder „*Techniker mit staatlicher Abschlussprüfung*“ mit einem die Fachrichtung bezeichnenden Zusatz erworben haben.
- (4) ¹Aufgrund des Artikels 37 des Einigungsvertrages und der Vorschriften hierzu als gleichwertig festgestellte Abschlüsse, Prüfungen und Befähigungsnachweise stehen ab dem Zeitpunkt ihres Erwerbs den in den Tätigkeitsmerkmalen geforderten entsprechenden Anforderungen gleich. ²Ist die Gleichwertigkeit erst nach Erfüllung zusätzlicher Erfordernisse festgestellt worden, gilt die Gleichstellung ab der Feststellung.

Allgemeiner Teil

Vergütungsgruppe I

- (1) Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,
deren Tätigkeit deutlich höher zu bewerten ist als eine Tätigkeit nach Vergütungsgruppe Ia Fallgruppe 1. (Hierzu Protokollnotiz 1).
- (2) Beschäftigte, deren Tätigkeit wegen Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten ist wie Tätigkeiten nach Fallgruppe 1.

Vergütungsgruppe Ia

- (1) Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,
deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe 1b Fallgruppe 1 heraushebt. (Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)
- (2) Beschäftigte, deren Tätigkeit wegen Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten ist wie Tätigkeiten nach Fallgruppe 1.

Vergütungsgruppe Ib

- (1) Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,
deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Vergütungsgruppe II a Fallgruppe 1 heraushebt
oder
deren Tätigkeit sich dadurch aus der Vergütungsgruppe II a Fallgruppe 1 heraushebt, da diese Tätigkeit hochwertige Leistungen bei besonders schwierigen Aufgaben erfordert. (Hierzu Protokollnotiz Nr. 1).

- (2) Beschäftigte, deren Tätigkeiten wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten sind wie Tätigkeiten nach Fallgruppe 1.

Vergütungsgruppe IIa

- (1) Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. (Hierzu Protokollnotiz Nr. 1).
- (2) Beschäftigte, deren Tätigkeit wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten sind wie die Tätigkeiten nach Fallgruppe 1.
- (3) Apothekerinnen und Apotheker.
- (4) Technische Beschäftigte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

deren Tätigkeit sich durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe III Fallgruppe 2 heraushebt.

Vergütungsgruppe III

- (1) Beschäftigte im Bürodienst, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 1 heraushebt.
- (2) Technische Beschäftigte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen und langjähriger praktischer Erfahrung sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit langjähriger praktischer Erfahrung,

deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung

oder

durch künstlerische oder Spezialaufgaben aus der Vergütungsgruppe IVa Fallgruppe 1 heraushebt

oder

deren Tätigkeit sich zu mindestens einem Drittel durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe IVa Fallgruppe 1 heraushebt.

- (3) Sozialarbeiter mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie Berufshelfer und sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der der Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 3 heraushebt.

Vergütungsgruppe IVa

- (1) Beschäftigte im Bürodienst, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 1 heraushebt.

- (2) Technische Beschäftigte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

deren Tätigkeit sich durch besondere Leistungen aus der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 2 heraushebt

oder

deren Tätigkeit sich zu mindestens einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch künstliche oder Spezialaufgaben aus der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 2 heraushebt.

- (3) Sozialarbeiter mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie Berufshelfer und sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen Tätigkeiten.
- (4) Leitende Krankengymnasten.
- (5) Leitende medizinisch-technische Assistenten.

Vergütungsgruppe IV b

- (1) Beschäftigte im Bürodienst, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Vergütungsgruppe Vb Fallgruppe 1 heraushebt, da diese besonders verantwortungsvoll ist.
- (2) Technische Beschäftigte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen und entsprechender Tätigkeit nach Ablegung der Prüfung sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
- (3) Krankengymnasten, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter des Leiters bestellt sind (hierzu Protokollnotiz Nr. 2).
- (4) Medizinisch-technische Assistenten, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter des Leiters bestellt sind (hierzu Protokollnotiz Nr. 2).
- (5) Sportlehrer mit staatlicher Anerkennung.

Vergütungsgruppe Vb

- (1) Beschäftigte im Bürodienst, deren Tätigkeit gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbstständige Leistungen erfordert (hierzu Protokollnotizen Nr. 9 und Nr. 10).
- (2) Beschäftigte im Bürodienst, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 1 heraushebt, dass sie mindestens zu einem Drittel besonders verantwortungsvoll ist.
- (3) Kassenleiterinnen und Kassenleiter.
- (4) Diplombibliothekarinnen und Diplombibliothekare mit entsprechender Tätigkeit sowie Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
- (5) ¹Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten mit entsprechender Tätigkeit als Gruppenleiterinnen oder Gruppenleiter (hierzu Protokollnotiz Nr. 3)
oder
die schwierige Aufgaben erfüllen, wie zum Beispiel die Physiotherapie nach Lungen- und Herzoperationen, bei akuten Rückenmarkverletzungen, nach Verbrennungen sowie bei Paresen und bei Plegien, nach Schlaganfällen oder nach schwersten Schädelhirntraumata. ²Die Bezeichnung „*Physiotherapeutinnen und*

Physiotherapeuten“ umfasst auch Beschäftigte mit dem bisherigen Berufsabschluss „Krankengymnastinnen und Krankengymnasten“.

- (6) Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten mit entsprechender Tätigkeit als Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter (hierzu Protokollnotiz Nr. 3)
oder
die schwierige Aufgaben erfüllen, wie zum Beispiel die Ergotherapie in der Arbeitstherapie, bei akuten Rückenmarkverletzungen, nach Verbrennungen sowie bei Paresen und bei Plegien, nach Schlaganfällen oder nach schwersten Schädelhirntraumata, bei Patienten mit CRPS und nach Amputationen.
- (7) Logopädinnen und Logopäden mit staatlicher Anerkennung oder mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit entsprechender Tätigkeit
als Gruppenleiterinnen oder Gruppenleiter (hierzu Protokollnotiz Nr. 3)
oder
die schwierige Aufgaben erfüllen, wie zum Beispiel die Behandlung von Kehlkopflosen, von Patientinnen und Patienten nach Schlaganfällen oder nach Gehirnoperationen, von Aphasiepatientinnen und Aphasiepatienten, von Patientinnen und Patienten mit spastischen Lähmungen im Bereich des Sprachapparates oder die Behandlung im Rahmen des Trachealkanülenmanagements.
- (8) Medizinische Technologinnen und Technologen mit entsprechender Tätigkeit als Gruppenleiterinnen und Gruppeneiter (hierzu Protokollnotiz Nr. 3)
oder
Medizinische Technologinnen und Technologen in der Radiologie und Radiologieassistentinnen und Radiologieassistenten mit entsprechender Tätigkeit.
- (9) Pharmazeutisch-technische Assistentinnen und Assistenten mit entsprechender Tätigkeit
als Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter (hierzu Protokollnotiz Nr. 3).
- (10) Staatlich geprüfte Technikerinnen und Techniker oder Technikerinnen und Techniker mit staatlicher Abschlussprüfung nach Nr. 3 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen (z. B. Bautechnikerinnen und Bautechniker, Betriebstechnikerinnen und Betriebstechniker, Elektrotechnikerinnen und Elektrotechniker,

Feinwerktechnikerinnen und Feinwerktechniker, Heizungstechnikerinnen und Heizungstechniker, Kältetechnikerinnen und Kältetechniker, Lüftungstechnikerinnen und Lüftungstechniker und Maschinenbautechnikerinnen und Maschinenbautechniker) in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 13, die schwierige Aufgaben erfüllen sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

- (11) Fotografinnen und Fotografen mit Abschlussprüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, denen als Gruppenleiterinnen oder Gruppenleiter Beschäftigte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

Vergütungsgruppe Vc

- (1) Beschäftigte im Bürodienst, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und mindestens zu einem Drittel selbständige Leistungen erfordert (hierzu Protokollnotizen Nr. 8 und Nr. 10).
- (2) Kassiererinnen und Kassierer.
- (3) Sekretärinnen und Sekretäre der Krankenhausbetriebsleitung.
- (4) Beschäftigte in der Tätigkeit von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern mit staatlicher Anerkennung.
- (5) Audiometristinnen und Audiometristen mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit entsprechender Tätigkeit, die überwiegend schwierige Aufgaben erfüllen.
- (6) ¹Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten mit entsprechender Tätigkeit, die schwierige Aufgaben in nicht unerheblichem Umfang erfüllen, wie zum Beispiel die Physiotherapie nach Lungen- und Herzoperationen, bei akuten Rückenmarkverletzungen, nach Verbrennungen sowie bei Paresen und bei Plegien, nach Schlaganfällen oder nach schwersten Schädelhirntraumata (hierzu Protokollnotiz Nr. 6). ²Die Bezeichnung „*Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten*“ umfasst auch Beschäftigte mit dem bisherigen Berufsabschluss „*Krankengymnastinnen und Krankengymnasten*“.

- (7) Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten mit entsprechender Tätigkeit, die schwierige Aufgaben in nicht unerheblichem Umfang erfüllen, wie zum Beispiel die Ergotherapie in der Arbeitstherapie, bei akuten Rückenmarkverletzungen, nach Verbrennungen sowie bei Paresen und bei Plegien, nach Schlaganfällen oder nach schwersten Schädelhirntraumata, bei Patienten mit CRPS und nach Amputationen (hierzu Protokollnotiz Nr. 6).
- (8) Logopädinnen und Logopäden mit staatlicher Anerkennung oder mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit entsprechender Tätigkeit, die schwierige Aufgaben in nicht unerheblichem Umfang erfüllen, wie zum Beispiel die Behandlung von Kehlkopflosen, von Patientinnen und Patienten nach Schlaganfällen oder nach Gehirnoperationen, von Aphasiepatientinnen und Aphasiepatienten, von Patientinnen und Patienten mit spastischen Lähmungen im Bereich des Sprachapparates oder die Behandlung im Rahmen des Trachealkanülenmanagements (hierzu Protokollnotiz Nr. 6).
- (9) Masseurinnen und medizinische Bademeisterinnen sowie Masseure und medizinische Bademeister mit entsprechender Tätigkeit
als Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter (hierzu Protokollnotiz Nr. 3).
- (10) ¹Medizinische Technologinnen und Technologen, ausgenommen hiervon sind Medizinische Technologinnen und Technologen in der Radiologie sowie Radiologieassistentinnen und Radiologieassistenten, mit entsprechender Tätigkeit, die schwierige Aufgaben in nicht unerheblichem Umfang erfüllen, wie zum Beispiel der Diagnostik vorausgehende technische Arbeiten bei überwiegend selbständiger Verfahrenswahl auf histologischem, mikrobiologischem, serologischem und quantitativ klinisch-chemischem Gebiet sowie schwierige medizinisch-fotografische Verfahren. ²Die Bezeichnung „*Medizinische Technologinnen und Technologen*“ umfasst auch Beschäftigte mit dem bisherigen Berufsabschluss „*Medizinisch-technische Assistenten*“.
- (11) Präparatorinnen und Präparatoren mit entsprechender Tätigkeit
als Gruppenleiterinnen oder Gruppenleiter.
- (12) Neurolinguistinnen und Neurolinguisten mit staatlicher Anerkennung.
- (13) Fotografinnen und Fotografen mit Abschlussprüfung, die sich durch besonders schwierige Tätigkeit aus der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 14 herausheben

sowie Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Besonders schwierige Tätigkeit ist das selbständige Herstellen objektgerechter fotografischer Aufnahmen unter Berücksichtigung der jeweiligen fachlichen Anforderungen bei besonders erschwerten fototechnischen Aufnahmebedingungen, z. B. Intraoralaufnahmen; Aufnahmen eines Lehrfilms bei einer Shuntoperation im medizinischen Bereich; Aufnahmen, die besondere Herausarbeitung bestimmter für die wissenschaftlichen Bearbeitung notwendigen Merkmale erfordern, in der Forschung und in der Materialprüfung.)

- (14) Staatlich geprüfte Technikerinnen und Techniker oder Technikerinnen und Techniker mit staatlicher Abschlussprüfung nach Nr. 3 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen (z. B. Bautechnikerinnen und Bautechniker, Betriebstechnikerinnen und Betriebstechniker, Elektrotechnikerinnen und Elektrotechniker, Feinwerktechnikerinnen und Feinwerktechniker, Heizungstechnikerinnen und Heizungstechniker, Kältetechnikerinnen und Kältetechniker, Lüftungstechnikerinnen und Lüftungstechniker und Maschinenbautechnikerinnen und Maschinenbautechniker) und entsprechender Tätigkeiten, die überwiegend selbständig tätig sind sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Vergütungsgruppe VI b

- (1) Beschäftigte im Bürodienst, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und mindestens zu einem Fünftel selbständige Leistungen erfordert (hierzu Protokollnotizen Nr. 8 und Nr. 10)
- (2) Beschäftigte in Büchereien und Archiven (Die Klammersätze zu Fallgruppe 1 gelten entsprechend.).
- (3) Abteilungssekretärinnen und Abteilungssekretäre (hierzu Protokollnotiz Nr. 5).
- (4) Apothekenhelferinnen und Apothekenhelfer mit Abschlussprüfung als Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter (hierzu Protokollnotiz Nr. 3).
- (5) Audiometristinnen und Audiometristen mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit entsprechender Tätigkeit.

- (6) ¹Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten mit staatlicher Erlaubnis und entsprechender Tätigkeit. ²Die Bezeichnung „*Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten*“ umfasst auch Beschäftigte mit dem bisherigen Berufsabschluss „*Krankengymnastinnen und Krankengymnasten*“.
- (7) Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten mit staatlicher Erlaubnis und entsprechender Tätigkeit.
- (8) Logopädinnen und Logopäden mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit Prüfung und entsprechender Tätigkeit mit erlangter staatlicher Anerkennung oder Abschluss der genannten Fachausbildung.
- (9) ¹Medizinische Technologinnen und Technologen mit staatlicher Erlaubnis mit entsprechender Tätigkeit. ²Die Bezeichnung „*Medizinische Technologinnen und Technologen*“ umfasst auch Beschäftigte mit dem bisherigen Berufsabschluss „*Medizinisch-technische Assistenten*“.
- (10) Medizinisch-technische Gehilfinnen und Gehilfen mit staatlicher Prüfung nach zweisemestriger Ausbildung und entsprechender Tätigkeit, die in nicht unerheblichem Umfang schwierige Aufgaben erfüllen, soweit diese nicht den medizinisch-technischen Assistenten vorbehalten sind.

(Schwierige Aufgaben sind z. B. der Diagnostik vorausgehende technische Arbeiten bei überwiegend selbständiger Verfahrenswahl auf histologischem, mikrobiologischem, serologischem und quantitativ klinisch-chemischem Gebiet; ferner schwierige röntgenologische Untersuchungsverfahren, insbesondere zur röntgenologischen Funktionsdiagnostik, messtechnische Aufgaben und Hilfeleistungen bei der Verwendung von radioaktiven Stoffen sowie schwierige medizinisch-fotografische Verfahren, hierzu Protokollnotiz Nr. 6).

- (11) Pharmazeutisch-technische Assistentinnen und Assistenten mit staatlicher Erlaubnis mit entsprechender Tätigkeit.
- (12) Präparatorinnen und Präparatoren, die in nicht unerheblichem Umfang schwierige Aufgaben erfüllen.

(Schwierige Aufgaben sind z. B. Herstellung von Korrosionspräparaten, Darstellung feinerer Gefäße und Nerven; hierzu Protokollnotiz Nr. 6).

- (13) Zahnärztliche Helferinnen und Helfer mit Abschlussprüfung und entsprechender Tätigkeit
als Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter (hierzu Protokollnotiz Nr. 3).
- (14) Fotografinnen und Fotografen mit Abschlussprüfung und schwieriger Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Schwierige Tätigkeit ist das selbständige Herstellen objektgerechter fotografischer Aufnahmen unter Berücksichtigung der jeweiligen fachlichen Anforderungen, z. B. Operationsaufnahmen im medizinischen Bereich; Aufnahmen bei der Durchführung von Forschungsaufgaben, für Lehrzwecke
oder bei Versuchen zur Materialprüfung in den Bereichen der Forschung der wissenschaftlichen Lehre und der Materialprüfung.)
- (15) Staatlich geprüfte Technikerinnen und Techniker oder Technikerinnen und Techniker mit staatlicher Abschlussprüfung nach Nr. 3 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen (z. B. Bautechnikerinnen und Bautechniker, Betriebstechnikerinnen und Betriebstechniker, Elektrotechnikerinnen und Elektrotechniker, Feinwerktechnikerinnen und Feinwerktechniker, Heizungstechnikerinnen und Heizungstechniker, Kältetechnikerinnen und Kältetechniker, Lüftungstechnikerinnen und Lüftungstechniker und Maschinenbautechnikerinnen und Maschinenbautechniker) und entsprechende Tätigkeiten sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
- (16) Betriebshandwerkerinnen und Betriebshandwerker mit entsprechender Fachausbildung.
- (17) Leiterinnen und Leiter der Telefonzentrale.
- (18) Schreibkräfte, die mindestens zu einem Drittel Sekretariats- oder Bürotätigkeiten im Sinne der Fallgruppe 1 ausüben.
- (19) Geprüfte Schwimmmeisterinnen und Schwimmmeister mit entsprechender Tätigkeit.
- (20) Masseurinnen und medizinische Bademeisterinnen sowie Masseure und medizinische Bademeister mit entsprechender Tätigkeit, die schwierige Aufgaben

erfüllen, wie zum Beispiel die Verabreichung von Kohlensäure- oder Sauerstoffbädern bei Herz- und Kreislaufbeschwerden oder die Massage- oder Bäderbehandlung von Frischoperierten.

Vergütungsgruppe VII

- (1) Beschäftigte im Bürodienst, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordert. (Erforderlich sind nähere Kenntnisse von Gesetzen, Verwaltungsvorschriften und Tarifbestimmungen usw. des Aufgabenkreises, hierzu Protokollnotiz Nr. 8).
- (2) Beschäftigte in Büchereien und Archiven, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordert (Klammerzusatz für Fallgruppe 1 gilt entsprechend).
- (3) Dispatcherinnen und Dispatcher.
- (4) Magazin- und Lagervorsteherinnen und Magazin- und Lagervorsteher.
- (5) Apothekenhelferinnen und Apothekenhelfer mit Abschlussprüfung und schwierigen Aufgaben. („*Schwierige Aufgaben*“ sind z. B. Taxieren, Mitwirkung bei der Herstellung von sterilen Lösungen oder sonstigen Arzneimitteln unter Verantwortung eines Apothekers, hierzu Protokollnotiz Nr. 4).
- (6) Medizinische Fachangestellte mit entsprechender Tätigkeit; die Bezeichnung „*medizinische Fachangestellte*“ umfasst auch Beschäftigte mit dem bisherigen Berufsabschluss „*Arzthelferin mit Abschlussprüfung*“.
- (7) Präparatorinnen und Präparatoren mit entsprechender Tätigkeit.
- (8) Sektionsgehilfinnen und Sektionsgehilfen als Gruppenleiterinnen oder Gruppenleiter, die in nicht unerheblichem Umfange auch Präparatorinentätigkeiten und Präparatorentätigkeiten ausüben und denen Sektionsgehilfinnen und Sektionsgehilfen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind (hierzu Protokollnotiz Nr. 6).
- (9) Schreibkräfte.
- (10) Fotografinnen und Fotografen mit Abschlussprüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
- (11) Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer.

Vergütungsgruppe VIII

- (1) Beschäftigte im Bürodienst mit schwierigeren Tätigkeiten.
- (2) Beschäftigte in Büchereien und Archiven mit schwierigen Tätigkeiten.
- (3) Beschäftigte im Magazin- und Lagerwesen.
- (4) Beschäftigte im Transportdienst.
- (5) Beschäftigte in der Tätigkeit von Krankengymnasten.
- (6) Beschäftigte in der Tätigkeit von Logopäden.
- (7) Apothekenhelferinnen mit Abschlussprüfung und entsprechender Tätigkeit (hierzu Protokollnotiz Nr. 6).
- (8) Masseur oder Masseurin und medizinische Bademeister mit entsprechender Tätigkeit.
- (9) Medizinisch-technische Gehilfen mit staatlicher Prüfung nach zweisemestriger Ausbildung und mit entsprechender Tätigkeit und sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
- (10) Zahnärztliche Helferinnen mit Abschlussprüfung und entsprechender Tätigkeit.
- (11) Beschäftigte in der Telefonzentrale.
- (12) Sektionsgehilfen.

Vergütungsgruppe IX b

- (1) Beschäftigte im Bürodienst mit einfacheren Arbeiten.
- (2) Beschäftigte in Büchereien und Archiven mit einfacheren Arbeiten.
- (3) Beschäftigte in der Tätigkeit von Apothekenhelferinnen.
- (4) Beschäftigte in der Tätigkeit von Arzthelfern.
- (5) Beschäftigte in der Tätigkeit von Masseuren oder von Masseuren und medizinischen Bademeistern. (Hierzu Protokollnotiz Nr. 7)
- (6) Beschäftigte in der Tätigkeit von zahnärztlichen Helferinnen.

Protokollnotizen:

1. ¹Wissenschaftliche Hochschulen sind Universitäten, Technische Hochschulen sowie andere Hochschulen, die nach Landesrecht als wissenschaftliche Hochschulen anerkannt sind. ²Abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt vor, wenn das Studium mit einer ersten Staatsprüfung oder mit einer Diplomprüfung beendet worden ist. ³Der ersten Staatsprüfung oder der Diplomprüfung steht eine Promotion oder die Akademische Abschlussprüfung (Magisterprüfung) einer Philosophischen Fakultät nur in den Fällen gleich, in denen die Ablegung einer ersten Staatsprüfung oder einer Diplomprüfung nach den einschlägigen Ausbildungsvorschriften nicht vorgesehen ist. ⁴Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung setzt voraus, dass die Abschlussprüfung in einem Studiengang abgelegt wird, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Mindeststudienzeit von mehr als sechs Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o. ä. – vorgeschrieben ist.
2. ¹Vertreter im Sinne des Tätigkeitsmerkmals ist nur der Beschäftigte, der den Leiter in der Gesamtheit seiner Dienstaufgaben vertritt. ²Das Tätigkeitsmerkmal kann deshalb nur von einem Beschäftigten erfüllt werden.
3. Gruppenleiter sind Beschäftigte, denen insbesondere die Arbeitseinteilung, die Überwachung des Arbeitsablaufs und der Arbeitsausführung durch ausdrückliche Anordnung übertragen sind und denen mindestens ein Beschäftigter durch ausdrückliche Anordnung fachlich unterstellt ist.
4. Dem Apothekenhelfer mit Abschlussprüfung stehen Drogisten mit Abschlussprüfung gleich.
5. Je Abteilung kann diese Tätigkeit nur eine Sekretärin ausüben.
6. Der Umfang der schwierigen Aufgaben / Tätigkeiten ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.
7. Das Tätigkeitsmerkmal erfasst auch die Kneippbademeister, sofern nicht ein anderes Tätigkeitsmerkmal gilt, weil der Kneippbademeister z. B. die Berufsbezeichnung „*Masseur*“ oder „*Masseur und medizinischer Bademeister*“ aufgrund staatlicher Erlaubnis führen darf.
8. ¹Die gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse brauchen sich nicht auf das gesamte Gebiet der Verwaltung (des Betriebes) bei der der Beschäftigte beschäftigt ist, zu beziehen. ²Der Aufgabenkreis des Beschäftigten muss aber so gestaltet sein, dass er nur bei Vorhandensein gründlicher und vielseitiger Fachkenntnisse ordnungsgemäß bearbeitet werden kann.
9. Gründliche umfassende Fachkenntnisse bedeuten gegenüber dem in der Fallgruppe 1 der Vergütungsgruppen VII, VIb und Vc geforderten gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen eine Steigerung der Tiefe und der Breite nach.

10. Selbständige Leistungen erfordern ein den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes selbständiges Erarbeiten eines Ergebnisses unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative; eine leichte geistige Arbeit kann diese Anforderung nicht erfüllen.

**Anlage 1b Vergütungsordnung zum TV-V ukb
Pflegedienst**

zum TV-V ukb

Vergütungsgruppe Kr. I

Ungelernte Krankenpflegehelferinnen mit entsprechender Tätigkeit (hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 bis 3).

Vergütungsgruppe Kr. II

Krankenpflegehelferinnen mit entsprechender Tätigkeit (hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 bis 3).

Vergütungsgruppe Kr. III

Krankenpflegehelferinnen die

- a) im Operationsdienst,
- b) in mindestens zwei Teilgebieten der Endoskopie
- c) in Gipsräumen oder
- d) in Ambulanzbereichen oder Ambulanzen / Nothilfen tätig sind.

Vergütungsgruppe Kr. V

Krankenschwestern mit entsprechender Tätigkeit soweit nicht anderweitig eingruppiert
Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 bis 3).

Vergütungsgruppe Kr. Va

Krankenschwestern

- a) in Ambulanzen / Nothilfen mit entsprechender Tätigkeit;
- b) die im Operationsdienst
 - 1. als Operationskrankenschwestern oder
 - 2. als Anästhesiekrankenschwestern tätig sind;
- c) in Einheiten für Intensivmedizin tätig sind (hierzu Protokollerklärungen Nr. 3 und 4).

Vergütungsgruppe Kr. VI

- (1) Krankenschwestern mit erfolgreich abgeschlossener Weiterbildung für den Operationsdienst bzw. für den Anästhesiedienst, die im Operationsdienst
 - a) als Operationskrankenschwestern oder
 - b) als Anästhesiekrankenschwestern tätig sind (hierzu Protokollerklärung Nr. 5)
- (2) Krankenschwestern mit erfolgreich abgeschlossener Weiterbildung in der Intensivpflege/-medizin in Einheiten für Intensivmedizin mit entsprechender Tätigkeit (hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 bis 4 und 6).
- (3) Krankenschwestern mit erfolgreich abgeschlossener Weiterbildung in der Krankenhaushygiene als Krankenhaushygienefachschwester stationsübergreifend und verantwortlich eingesetzt werden.
- (4) Krankenschwestern, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Stationsschwestern der Vergütungsgruppe Kr. VIII Fallgruppe 3 bestellt sind (hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 bis 3 und 7).
- (5) Krankenschwestern bei der Herzkatheterisierung.
- (6) Krankenschwestern als ständige Vertreterinnen der leitenden Krankenschwester in der Ambulanz / Nothilfe.

Vergütungsgruppe Kr. VII

- (1) Krankenschwestern, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Krankenschwestern der Vergütungsgruppe Kr IX Fallgruppe 2 (Intensivmedizin) bestellt sind (hierzu Protokollerklärung Nr. 7)
- (2) Krankenschwestern, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Krankenschwestern der Vergütungsgruppe Kr IX Fallgruppe 1 bestellt sind.

Vergütungsgruppe Kr. VIII

- (1) Krankenschwestern, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Krankenschwestern der Vergütungsgruppe Kr X bestellt sind.
- (2) Leitende Krankenschwester in den Ambulanzen/Nothilfen.
- (3) Krankenschwestern als Stationsschwestern (hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 bis 3 und 8)

Vergütungsgruppe Kr. IX

- (1) Krankenschwestern, die dem Anästhesiedienst vorstehen.
- (2) Krankenschwestern, die einer Einheit für Intensivmedizin vorstehen (hierzu Protokollerklärung Nr. 3 und 4).

Vergütungsgruppe Kr. X

Krankenschwestern, die dem Operationsdienst vorstehen.

Protokollnotizen:

1. Pflegepersonen im Zentrum für Rückenmarkverletzte erhalten in der jeweiligen Tätigkeit eine Vergütungsgruppe mehr als nach dieser Vergütungsordnung.
2. Pflegepersonen, die in der Sonderstation Osteomyelitis arbeiten, erhalten in der jeweiligen Tätigkeit zur jeweiligen Vergütungsgruppe eine monatliche Zulage zur nächsten Vergütungsgruppe, wenn im Monatsdurchschnitt überwiegend Osteomyelitispatienten gepflegt wurden.
3. ¹Pflegepersonen, welche die Grund- und Behandlungspflege bei schwerbrandverletzten Patienten in Einheiten für Schwerbrandverletzte ausüben, erhalten eine Zulage von 10 v. H. der Stundenvergütung der Kr. V für jede volle Arbeitsstunde dieser Pflegetätigkeit. ²Soweit in einer Organisationseinheit Intensivpatienten und Schwerbrandverletzte von Pflegekräften betreut werden, erhalten diese eine Zulage gemäß Satz 1 im Verhältnis der Betten für Schwerbrandverletzte zu den Gesamtbetten der Organisationseinheit.
4. ¹Einheiten für Intensivmedizin sind Stationen für Intensivbehandlungen und Intensivüberwachung. ²Dazu gehören auch Intermediate-Care Stationen, die für Intensivbehandlung und Intensivüberwachung eingerichtet sind, sowie Stationen für Schwerbrandverletzte.
5. Die Weiterbildung setzt voraus, dass mindestens 720 Stunden zu mindestens je 45 Unterrichtsminuten theoretischer und praktischer Unterricht bei Vollzeitausbildung in spätestens einem Jahr und bei berufsbegleitender Ausbildung in spätestens zwei Jahren vermittelt werden.
6. Eine Zusatzausbildung im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals liegt nur dann vor, wenn sie durch einen mindestens einjährigen Lehrgang oder in mindestens zwei Jahren berufsbegleitend vermittelt wird.
7. Ständige Vertreterinnen sind die Vertreterinnen in Urlaubs- oder sonstigen Abwesenheiten.
8. Unter Stationsschwestern sind Pflegepersonen zu verstehen, die dem Pflegedienst auf der Station vorstehen.

Anlage 2a zu § 3 Absatz 2 Satz 1**gültig ab dem 1. Januar 2024 bis zum Ablauf des 31. Oktober 2024****Tabellenentgelte in Euro**

Vergütungsgruppe	40 Stunden / Woche					
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
		nach 1 Jahr in Stufe 1	nach 2 Jahren in Stufe 2	nach 4 Jahren in Stufe 3	nach 4 Jahren in Stufe 4	nach 4 Jahren in Stufe 5
I	5.760,60	6.260,29	6.885,26	7.460,73	8.096,20	8.809,36
Ia	5.339,37	5.726,24	6.225,41	6.677,17	7.180,53	7.749,95
Ib	4.873,50	5.229,72	5.705,96	6.140,54	6.623,23	7.167,74
Ila	4.280,26	4.608,45	5.023,26	5.410,50	5.851,77	6.349,12
III	4.064,05	4.341,10	4.700,32	5.025,60	5.394,95	5.825,20
IVa	3.787,57	4.040,79	4.369,54	4.668,84	5.002,59	5.386,45
IVb	3.588,53	3.767,02	4.012,46	4.227,64	4.474,55	4.757,91
Vb	3.310,14	3.460,03	3.669,59	3.853,28	4.063,34	4.306,37
Vc	3.119,81	3.278,37	3.493,12	3.682,90	3.900,10	4.148,55
VIb	3.016,59	3.132,34	3.300,40	3.442,99	3.607,59	3.801,43
VII	2.871,66	2.960,91	3.098,64	3.211,84	3.344,87	3.501,55
VIII	2.740,89	2.821,69	2.948,21	3.051,43	3.173,23	3.317,17
IXb	2.629,09	2.700,25	2.814,75	2.906,88	3.016,45	3.146,65

Anlage 2a zu § 3 Absatz 2 Satz 1
gültig ab dem 1. November 2024

Tabellenentgelte in Euro

Vergütungsgruppe	40 Stunden / Woche					
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
		nach 1 Jahr in Stufe 1	nach 2 Jahren in Stufe 2	nach 4 Jahren in Stufe 3	nach 4 Jahren in Stufe 4	nach 4 Jahren in Stufe 5
I	5.999,04	6.501,10	7.129,05	7.707,26	8.345,76	9.062,31
Ia	5.575,79	5.964,51	6.466,05	6.919,97	7.425,72	7.997,85
Ib	5.088,79	5.464,60	5.944,13	6.380,78	6.865,77	7.412,87
Ila	4.462,92	4.809,16	5.246,79	5.647,27	6.090,63	6.590,35
III	4.234,82	4.527,11	4.906,09	5.249,26	5.631,64	6.063,94
IVa	3.943,14	4.210,28	4.557,11	4.872,88	5.224,98	5.623,10
IVb	3.733,15	3.921,46	4.180,40	4.407,41	4.667,90	4.966,85
Vb	3.439,45	3.597,58	3.818,67	4.012,46	4.234,07	4.490,47
Vc	3.238,65	3.405,93	3.632,49	3.832,71	4.061,86	4.323,97
VIb	3.129,75	3.251,87	3.429,17	3.579,60	3.753,26	3.957,76
VII	2.976,85	3.071,01	3.216,32	3.335,74	3.476,09	3.641,39
VIII	2.838,89	2.924,13	3.057,61	3.166,51	3.295,01	3.446,86
IXb	2.720,94	2.796,01	2.916,81	3.014,01	3.129,60	3.266,97

Anlage 2b zu § 3 Absatz 2 Satz 1**gültig ab dem 1. Januar 2024 bis zum Ablauf des 31. Oktober 2024****Tabellenentgelte in Euro**

Vergütungsgruppe	40 Stunden / Woche					
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
		nach 1 Jahr in Stufe 1	nach 2 Jahren in Stufe 2	nach 3 Jahren in Stufe 3	nach 4 Jahren in Stufe 4	nach 5 Jahren in Stufe 5
KR X		4.749,77	4.897,30	5.266,95	5.793,12	5.889,14
KR IX		4.638,22	4.782,09	5.141,76	5.409,05	5.479,46
KR VIII		4.415,06	4.551,64	4.893,04	5.102,75	5.200,29
KR VII		4.191,95	4.321,20	4.644,31	4.858,89	4.956,44
KR VI		3.790,51	3.970,89	4.091,13	4.322,40	4.419,94
KR Va		3.513,69	3.668,24	3.868,68	4.030,56	4.257,00
KR V		3.381,00	3.546,43	3.796,12	3.938,20	4.084,57
KR III	3.009,95	3.119,22	3.292,93	3.662,85	3.758,44	3.934,89
KR II	2.891,00	3.023,88	3.191,72	3.548,70	3.639,80	3.810,27
KR I	2.756,75	2.984,73	3.051,74	3.163,71	3.247,73	3.445,09

Anlage 2b zu § 3 Absatz 2 Satz 1
gültig ab dem 1. November 2024

Tabellenentgelte in Euro

Vergütungsgruppe	40 Stunden / Woche					
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
		nach 1 Jahr in Stufe 1	nach 2 Jahren in Stufe 2	nach 3 Jahren in Stufe 3	nach 4 Jahren in Stufe 4	nach 5 Jahren in Stufe 5
KR X		4.958,26	5.113,90	5.503,03	6.031,71	6.128,18
KR IX		4.840,57	4.992,35	5.371,81	5.645,81	5.716,55
KR VIII		4.605,140	4.749,23	5.109,41	5.330,65	5.433,56
KR VII		4.369,76	4.506,12	4.847,00	5.073,38	5.176,29
KR VI		3.946,24	4.136,54	4.263,39	4.507,38	4.610,29
KR Va		3.654,19	3.817,24	4.028,71	4.199,49	4.438,39
KR V		3.514,21	3.688,73	3.952,16	4.102,05	4.256,47
KR III	3.122,75	3.238,03	3.421,29	3.811,56	3.912,40	4.098,56
KR II	2.997,26	3.137,44	3.314,51	3.691,13	3.787,24	3.967,08
KR I	2.855,62	3.096,14	3.166,84	3.284,96	3.373,61	3.581,82

Anlage 3 zu den §§ 4 bis 7

gültig ab dem 1. Januar 2024 bis zum Ablauf des 31. Oktober 2024

Tabellen 1a bis h zu den §§ 5 Absatz 1 Satz 1 lit a) bis c), f) Halbs. 1, Satz 2 sowie 6 Absätze 2, 5 und 6

Entgelte in Euro

Tab. 1a: Individuelle Stundenvergütung

Auf Basis 173,92 Stunden pro Monat

Vergütungsgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	33,12	36,00	39,59	42,90	46,55	50,65
Ia	30,70	32,92	35,79	38,39	41,29	44,56
Ib	28,02	30,07	32,81	35,31	38,08	41,21
Ila	24,61	26,50	28,88	31,11	33,65	36,51
III	23,37	24,96	27,03	28,90	31,02	33,49
IVa	21,78	23,23	25,12	26,84	28,76	30,97
IVb	20,63	21,66	23,07	24,31	25,73	27,36
Vb	19,03	19,89	21,10	22,16	23,36	24,76
Vc	17,94	18,85	20,08	21,18	22,42	23,85
VIb	17,34	18,01	18,98	19,80	20,74	21,86
VII	16,51	17,02	17,82	18,47	19,23	20,13
VIII	15,76	16,22	16,95	17,55	18,25	19,07
IXb	15,12	15,53	16,18	16,71	17,34	18,09

KR X		27,31	28,16	30,28	33,31	33,86
KR IX		26,67	27,50	29,56	31,10	31,51
KR VIII		25,39	26,17	28,13	29,34	29,90
KR VII		24,10	24,85	26,70	27,94	28,50
KR VI		21,79	22,83	23,52	24,85	25,41
KR Va		20,20	21,09	22,24	23,17	24,48
KR V		19,44	20,39	21,83	22,64	23,49
KR III	17,31	17,93	18,93	21,06	21,61	22,62
KR II	16,62	17,39	18,35	20,40	20,93	21,91
KR I	15,85	17,16	17,55	18,19	18,67	19,81

Tab. 1b: Sonntagszuschlag**25 % der individuellen Stundenvergütung**

Vergütungsgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	8,28	9,00	9,90	10,73	11,64	12,66
Ia	7,68	8,23	8,95	9,60	10,32	11,14
Ib	7,01	7,52	8,20	8,83	9,52	10,30
Ila	6,15	6,63	7,22	7,78	8,41	9,13
III	5,84	6,24	6,76	7,23	7,76	8,37
IVa	5,45	5,81	6,28	6,71	7,19	7,74
IVb	5,16	5,42	5,77	6,08	6,43	6,84
Vb	4,76	4,97	5,28	5,54	5,84	6,19
Vc	4,49	4,71	5,02	5,30	5,61	5,96
VIb	4,34	4,50	4,75	4,95	5,19	5,47
VII	4,13	4,26	4,46	4,62	4,81	5,03
VIII	3,94	4,06	4,24	4,39	4,56	4,77
IXb	3,78	3,88	4,05	4,18	4,34	4,52

KR X		6,83	7,04	7,57	8,33	8,47
KR IX		6,67	6,88	7,39	7,78	7,88
KR VIII		6,35	6,54	7,03	7,34	7,48
KR VII		6,03	6,21	6,68	6,99	7,13
KR VI		5,45	5,71	5,88	6,21	6,35
KR Va		5,05	5,27	5,56	5,79	6,12
KR V		4,86	5,10	5,46	5,66	5,87
KR III	4,33	4,48	4,73	5,27	5,40	5,66
KR II	4,16	4,35	4,59	5,10	5,23	5,48
KR I	3,96	4,29	4,39	4,55	4,67	4,95

Tab. 1c: Zuschlag am 24. und 31. Dezember**100 % der individuellen Stundenvergütung**

Vergütungsgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	33,12	36,00	39,59	42,90	46,55	50,65
Ia	30,70	32,92	35,79	38,39	41,29	44,56
Ib	28,02	30,07	32,81	35,31	38,08	41,21
Ila	24,61	26,50	28,88	31,11	33,65	36,51
III	23,37	24,96	27,03	28,90	31,02	33,49
IVa	21,78	23,23	25,12	26,84	28,76	30,97
IVb	20,63	21,66	23,07	24,31	25,73	27,36
Vb	19,03	19,89	21,10	22,16	23,36	24,76
Vc	17,94	18,85	20,08	21,18	22,42	23,85
VIb	17,34	18,01	18,98	19,80	20,74	21,86
VII	16,51	17,02	17,82	18,47	19,23	20,13
VIII	15,76	16,22	16,95	17,55	18,25	19,07
IXb	15,12	15,53	16,18	16,71	17,34	18,09

KR X		27,31	28,16	30,28	33,31	33,86
KR IX		26,67	27,50	29,56	31,10	31,51
KR VIII		25,39	26,17	28,13	29,34	29,90
KR VII		24,10	24,85	26,70	27,94	28,50
KR VI		21,79	22,83	23,52	24,85	25,41
KR Va		20,20	21,09	22,24	23,17	24,48
KR V		19,44	20,39	21,83	22,64	23,49
KR III	17,31	17,93	18,93	21,06	21,61	22,62
KR II	16,62	17,39	18,35	20,40	20,93	21,91
KR I	15,85	17,16	17,55	18,19	18,67	19,81

Tab. 1d: Feiertagszuschlag**40 % der individuellen Stundenvergütung**

Vergütungsgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	13,25	14,40	15,84	17,16	18,62	20,26
Ia	12,28	13,17	14,32	15,36	16,52	17,82
Ib	11,21	12,03	13,12	14,12	15,23	16,48
Ila	9,84	10,60	11,55	12,44	13,46	14,60
III	9,35	9,98	10,81	11,56	12,41	13,40
IVa	8,71	9,29	10,05	10,74	11,50	12,39
IVb	8,25	8,66	9,23	9,72	10,29	10,94
Vb	7,61	7,96	8,44	8,86	9,34	9,90
Vc	7,18	7,54	8,03	8,47	8,97	9,54
VIb	6,94	7,20	7,59	7,92	8,30	8,74
VII	6,60	6,81	7,13	7,39	7,69	8,05
VIII	6,30	6,49	6,78	7,02	7,30	7,63
IXb	6,05	6,21	6,47	6,68	6,94	7,24

KR X		10,92	11,26	12,11	13,32	13,54
KR IX		10,67	11,00	11,82	12,44	12,60
KR VIII		10,16	10,47	11,25	11,74	11,96
KR VII		9,64	9,94	10,68	11,18	11,40
KR VI		8,72	9,13	9,41	9,94	10,16
KR Va		8,08	8,44	8,90	9,27	9,79
KR V		7,78	8,16	8,73	9,06	9,40
KR III	6,92	7,17	7,57	8,42	8,64	9,05
KR II	6,65	6,96	7,34	8,16	8,37	8,76
KR I	6,34	6,86	7,02	7,28	7,47	7,92

Tab. 1e: Stundenvergütung Bereitschaftsdienst**100 % der individuellen Stundenvergütung**

Vergütungsgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	33,12	36,00	39,59	42,90	46,55	50,65
Ia	30,70	32,92	35,79	38,39	41,29	44,56
Ib	28,02	30,07	32,81	35,31	38,08	41,21
Ila	24,61	26,50	28,88	31,11	33,65	36,51
III	23,37	24,96	27,03	28,90	31,02	33,49
IVa	21,78	23,23	25,12	26,84	28,76	30,97
IVb	20,63	21,66	23,07	24,31	25,73	27,36
Vb	19,03	19,89	21,10	22,16	23,36	24,76
Vc	17,94	18,85	20,08	21,18	22,42	23,85
VIb	17,34	18,01	18,98	19,80	20,74	21,86
VII	16,51	17,02	17,82	18,47	19,23	20,13
VIII	15,76	16,22	16,95	17,55	18,25	19,07
IXb	15,12	15,53	16,18	16,71	17,34	18,09

KR X		27,31	28,16	30,28	33,31	33,86
KR IX		26,67	27,50	29,56	31,10	31,51
KR VIII		25,39	26,17	28,13	29,34	29,90
KR VII		24,10	24,85	26,70	27,94	28,50
KR VI		21,79	22,83	23,52	24,85	25,41
KR Va		20,20	21,09	22,24	23,17	24,48
KR V		19,44	20,39	21,83	22,64	23,49
KR III	17,31	17,93	18,93	21,06	21,61	22,62
KR II	16,62	17,93	18,35	20,40	20,93	21,91
KR I	15,85	17,16	17,55	18,19	18,67	19,81

Tab. 1f: Stundenvergütung Arbeit in Rufbereitschaft (aktiv)**125 % der individuellen Stundenvergütung**

Vergütungsgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	41,40	45,00	49,49	53,63	58,19	63,31
Ia	38,38	41,15	44,74	47,99	51,61	55,70
Ib	35,03	37,59	41,01	44,14	47,60	51,51
Ila	30,76	33,13	36,10	38,89	42,06	45,64
III	29,21	31,20	33,79	36,13	38,78	41,86
IVa	27,23	29,04	31,40	33,55	35,95	38,71
IVb	25,79	27,08	28,84	30,39	32,16	34,20
Vb	23,79	24,86	26,38	27,70	29,20	30,95
Vc	22,43	23,56	25,10	26,48	28,03	29,81
VIb	21,68	22,51	23,73	24,75	25,93	27,33
VII	20,64	21,28	22,28	23,09	24,04	25,16
VIII	19,70	20,28	21,19	21,94	22,81	23,84
IXb	18,90	19,41	20,23	20,89	21,68	22,61

KR X		34,14	35,20	37,85	41,64	42,33
KR IX		33,34	34,38	36,95	38,88	39,39
KR VIII		31,74	32,71	35,16	36,68	37,38
KR VII		30,13	31,06	33,38	34,93	35,63
KR VI		27,24	28,54	29,40	31,06	31,76
KR Va		25,25	26,36	27,80	28,96	30,60
KR V		24,30	25,49	27,29	28,30	29,36
KR III	21,64	22,41	23,66	26,33	27,01	28,28
KR II	20,78	21,74	22,94	25,50	26,16	27,39
KR I	19,81	21,45	21,94	22,74	23,34	24,76

Tab. 1g: Stundenvergütung Rufbereitschaft (passiv)**12,5 % der individuellen Stundenvergütung**

Vergütungsgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	4,14	4,50	4,95	5,36	5,82	6,33
Ia	3,84	4,12	4,47	4,80	5,16	5,57
Ib	3,50	3,76	4,10	4,41	4,76	5,15
Ila	3,08	3,31	3,61	3,89	4,21	4,56
III	2,92	3,12	3,38	3,61	3,88	4,19
IVa	2,72	2,90	3,14	3,36	3,60	3,87
IVb	2,58	2,71	2,88	3,04	3,22	3,42
Vb	2,38	2,49	2,64	2,77	2,92	3,10
Vc	2,24	2,36	2,51	2,65	2,80	2,98
VIb	2,17	2,25	2,37	2,48	2,59	2,73
VII	2,06	2,13	2,23	2,31	2,40	2,52
VIII	1,97	2,03	2,12	2,19	2,28	2,38
IXb	1,89	1,94	2,02	2,09	2,17	2,26

KR X		3,41	3,52	3,79	4,16	4,23
KR IX		3,33	3,44	3,70	3,89	3,94
KR VIII		3,17	3,27	3,52	3,67	3,74
KR VII		3,01	3,11	3,34	3,49	3,56
KR VI		2,72	2,85	2,94	3,11	3,18
KR Va		2,53	2,64	2,78	2,90	3,06
KR V		2,43	2,55	2,73	2,83	2,94
KR III	2,16	2,24	2,37	2,63	2,70	2,83
KR II	2,08	2,17	2,29	2,55	2,62	2,74
KR I	1,98	2,15	2,19	2,27	2,33	2,48

Tab. 1h: Samstagszuschlag, soweit nicht im Rahmen von Wechselschicht- oder Schichtarbeit

20 % der individuellen Stundenvergütung

Vergütungsgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	6,62	7,20	7,92	8,58	9,31	10,13
Ia	6,14	6,58	7,16	7,68	8,26	8,91
Ib	5,60	6,01	6,56	7,06	7,62	8,24
Ila	4,92	5,30	5,78	6,22	6,73	7,30
III	4,67	4,99	5,41	5,78	6,20	6,70
IVa	4,36	4,65	5,02	5,37	5,75	6,19
IVb	4,13	4,33	4,61	4,86	5,15	5,47
Vb	3,81	3,98	4,22	4,43	4,67	4,95
Vc	3,59	3,77	4,02	4,24	4,48	4,77
VIb	3,47	3,60	3,80	3,96	4,15	4,37
VII	3,30	3,40	3,56	3,69	3,85	4,03
VIII	3,15	3,24	3,39	3,51	3,65	3,81
IXb	3,02	3,11	3,24	3,34	3,47	3,62

KR X		5,46	5,63	6,06	6,66	6,77
KR IX		5,33	5,50	5,91	6,22	6,30
KR VIII		5,08	5,23	5,63	5,87	5,98
KR VII		4,82	4,97	5,34	5,59	5,70
KR VI		4,36	4,57	4,70	4,97	5,08
KR Va		4,04	4,22	4,45	4,63	4,90
KR V		3,89	4,08	4,37	4,53	4,70
KR III	3,46	3,59	3,79	4,21	4,32	4,52
KR II	3,32	3,48	3,67	4,08	4,19	4,38
KR I	3,17	3,43	3,51	3,64	3,73	3,96

Tabelle 2 zu den §§ 4 Absatz 1, 5 Absatz 1 Satz 1 lit. d), e) und f) Halbs. 2 sowie Satz 2

Weitere Zuschläge / Entgelte in Euro

je Stunde			je Monat
Nachtzuschlag	Samstagszuschlag	Überstundenzuschlag	Kinderzuschlag
3,48	0,64	3,13	88,88

Tabelle 3 zu § 7 Absätze 1, 3, 4 und 5

Zulagen / Entgelte in Euro

je Monat					
Intensiv	LHK	Rücken / FrühReha	Infekt	Angio	Therapeuten Neuro / Rücken
90,00	63,91	63,91	63,91	63,91	63,91

je Monat					
Technik	Labor	Sektionsgehilfe	Praxisanleiter*	Wechselschicht	Schicht
31,94	17,40	12,76	150,00	125,00	60,00

- * Dies gilt für alle arbeitgeberseitig schriftlich bestellten Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter nach dem Gesetz über die Pflegeberufe sowie nach dem Gesetz über den Beruf der Anästhesietechnischen Assistentin und des Anästhesietechnischen Assistenten und über den Beruf der Operationstechnischen Assistentin und des Operationstechnischen Assistenten.

Anlage 3 zu den §§ 4 bis 7
gültig ab dem 1. November 2024

Tabellen 1a bis h zu den §§ 5 Absatz 1 Satz 1 lit. a) bis c), f) Halbs. 1, Satz 2 sowie 6 Absätze 2, 5 und 6

Entgelte in Euro

Tab. 1a: Individuelle Stundenvergütung

Auf Basis 173,92 Stunden pro Monat

Vergütungsgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	34,49	37,38	40,99	44,31	47,99	52,11
Ia	32,06	34,29	37,18	39,79	42,70	45,99
Ib	29,26	31,42	34,18	36,69	39,48	42,62
Ila	25,66	27,65	30,17	32,47	35,02	37,89
III	24,35	26,03	28,21	30,18	32,38	34,87
IVa	22,67	24,21	26,20	28,02	30,04	32,33
IVb	21,46	22,55	24,04	25,34	26,84	28,56
Vb	19,78	20,69	21,96	23,07	24,34	25,82
Vc	18,62	19,58	20,89	22,04	23,35	24,86
VIb	18,00	18,70	19,72	20,58	21,58	22,76
VII	17,12	17,66	18,49	19,18	19,99	20,94
VIII	16,32	16,81	17,58	18,21	18,95	19,82
IXb	15,64	16,08	16,77	17,33	17,99	18,78

KR X		28,51	29,40	31,64	34,68	35,24
KR IX		27,83	28,70	30,89	32,46	32,87
KR VIII		26,48	27,31	29,38	30,65	31,24
KR VII		25,13	25,91	27,87	29,17	29,76
KR VI		22,69	23,78	24,51	25,92	26,51
KR Va		21,01	21,95	23,16	24,15	25,52
KR V		20,21	21,21	22,72	23,59	24,47
KR III	17,96	18,62	19,67	21,92	22,50	23,57
KR II	17,23	18,04	19,06	21,22	21,78	22,81
KR I	16,42	17,80	18,21	18,89	19,40	20,59

Tab. 1b: Sonntagszuschlag**25 % der individuellen Stundenvergütung**

Vergütungsgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	8,62	9,35	10,25	11,08	12,00	13,03
Ia	8,02	8,57	9,30	9,95	10,68	11,50
Ib	7,32	7,86	8,55	9,17	9,87	10,66
Ila	6,42	6,91	7,54	8,12	8,76	9,47
III	6,09	6,51	7,05	7,55	8,10	8,72
IVa	5,67	6,05	6,55	7,01	7,51	8,08
IVb	5,37	5,64	6,01	6,34	6,71	7,14
Vb	4,95	5,17	5,49	5,77	6,09	6,46
Vc	4,66	4,90	5,22	5,51	5,84	6,22
VIb	4,50	4,68	4,93	5,15	5,40	5,69
VII	4,28	4,42	4,62	4,80	5,00	5,24
VIII	4,08	4,20	4,40	4,55	4,74	4,96
IXb	3,91	4,02	4,19	4,33	4,50	4,70

KR X		7,13	7,35	7,91	8,67	8,81
KR IX		6,96	7,18	7,72	8,12	8,22
KR VIII		6,62	6,83	7,35	7,66	7,81
KR VII		6,28	6,48	6,97	7,29	7,44
KR VI		5,67	5,95	6,13	6,48	6,63
KR Va		5,25	5,49	5,79	6,04	6,38
KR V		5,05	5,30	5,68	5,90	6,12
KR III	4,49	4,66	4,92	5,48	5,63	5,89
KR II	4,31	4,51	4,77	5,31	5,45	5,70
KR I	4,11	4,45	4,55	4,72	4,85	5,15

Tab. 1c: Zuschlag am 24. und 31. Dezember**100 % der individuellen Stundenvergütung**

Vergütungsgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	34,49	37,38	40,99	44,31	47,99	52,11
Ia	32,06	34,29	37,18	39,79	42,70	45,99
Ib	29,26	31,42	34,18	36,69	39,48	42,62
Ila	25,66	27,65	30,17	32,47	35,02	37,89
III	24,35	26,03	28,21	30,18	32,38	34,87
IVa	22,67	24,21	26,20	28,02	30,04	32,33
IVb	21,46	22,55	24,04	25,34	26,84	28,56
Vb	19,78	20,69	21,96	23,07	24,34	25,82
Vc	18,62	19,58	20,89	22,04	23,35	24,86
VIb	18,00	18,70	19,72	20,58	21,58	22,76
VII	17,12	17,66	18,49	19,18	19,99	20,94
VIII	16,32	16,81	17,58	18,21	18,95	19,82
IXb	15,64	16,08	16,77	17,33	17,99	18,78

KR X		28,51	29,40	31,64	34,68	35,24
KR IX		27,83	28,70	30,89	32,46	32,87
KR VIII		26,48	27,31	29,38	30,65	31,24
KR VII		25,13	25,91	27,87	29,17	29,76
KR VI		22,69	23,78	24,51	25,92	26,51
KR Va		21,01	21,95	23,16	24,15	25,52
KR V		20,21	21,21	22,72	23,59	24,47
KR III	17,96	18,62	19,67	21,92	22,50	23,57
KR II	17,23	18,04	19,06	21,22	21,78	22,81
KR I	16,42	17,80	18,21	18,89	19,40	20,59

Tab. 1d: Feiertagszuschlag**40 % der individuellen Stundenvergütung**

Vergütungsgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	13,80	14,95	16,40	17,72	19,20	20,84
Ia	12,82	13,72	14,87	15,92	17,08	18,40
Ib	11,70	12,57	13,67	14,68	15,79	17,05
Ila	10,26	11,06	12,07	12,99	14,01	15,16
III	9,74	10,41	11,28	12,07	12,95	13,95
IVa	9,07	9,68	10,48	11,21	12,02	12,93
IVb	8,58	9,02	9,62	10,14	10,74	11,42
Vb	7,91	8,28	8,78	9,23	9,74	10,33
Vc	7,45	7,83	8,36	8,82	9,34	9,94
VIb	7,20	7,48	7,89	8,23	8,63	9,10
VII	6,85	7,06	7,40	7,67	8,00	8,38
VIII	6,53	6,72	7,03	7,28	7,58	7,93
IXb	6,26	6,43	6,71	6,93	7,20	7,51

KR X		11,40	11,76	12,66	13,87	14,10
KR IX		11,13	11,48	12,36	12,98	13,15
KR VIII		10,59	10,92	11,75	12,26	12,50
KR VII		10,05	10,36	11,15	11,67	11,90
KR VI		9,08	9,51	9,80	10,37	10,60
KR Va		8,40	8,78	9,26	9,66	10,21
KR V		8,08	8,48	9,09	9,44	9,79
KR III	7,18	7,45	7,87	8,77	9,00	9,43
KR II	6,89	7,22	7,62	8,49	8,71	9,12
KR I	6,57	7,12	7,28	7,56	7,76	8,24

Tab. 1e: Stundenvergütung Bereitschaftsdienst**100 % der individuellen Stundenvergütung**

Vergütungsgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	34,49	37,38	40,99	44,31	47,99	52,11
Ia	32,06	34,29	37,18	39,79	42,70	45,99
Ib	29,26	31,42	34,18	36,69	39,48	42,62
Ila	25,66	27,65	30,17	32,47	35,02	37,89
III	24,35	26,03	28,21	30,18	32,38	34,87
IVa	22,67	24,21	26,20	28,02	30,04	32,33
IVb	21,46	22,55	24,04	25,34	26,84	28,56
Vb	19,78	20,69	21,96	23,07	24,34	25,82
Vc	18,62	19,58	20,89	22,04	23,35	24,86
VIb	18,00	18,70	19,72	20,58	21,58	22,76
VII	17,12	17,66	18,49	19,18	19,99	20,94
VIII	16,32	16,81	17,58	18,21	18,95	19,82
IXb	15,64	16,08	16,77	17,33	17,99	18,78

KR X		28,51	29,40	31,64	34,68	35,24
KR IX		27,83	28,70	30,89	32,46	32,87
KR VIII		26,48	27,31	29,38	30,65	31,24
KR VII		25,13	25,91	27,87	29,17	29,76
KR VI		22,69	23,78	24,51	25,92	26,51
KR Va		21,01	21,95	23,16	24,15	25,52
KR V		20,21	21,21	22,72	23,59	24,47
KR III	17,96	18,62	19,67	21,92	22,50	23,57
KR II	17,23	18,04	19,06	21,22	21,78	22,81
KR I	16,42	17,80	18,21	18,89	19,40	20,59

Tab. 1f: Stundenvergütung Arbeit in Rufbereitschaft (aktiv)**125 % der individuellen Stundenvergütung**

Vergütungsgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	43,11	46,73	51,24	55,39	59,99	65,14
Ia	40,08	42,86	46,48	49,74	53,38	57,49
Ib	36,58	39,28	42,73	45,86	49,35	53,28
Ila	32,08	34,56	37,71	40,59	43,78	47,36
III	30,44	32,54	35,26	37,73	40,48	43,59
IVa	28,34	30,26	32,75	35,03	37,55	40,41
IVb	26,83	28,19	30,05	31,68	33,55	35,70
Vb	24,73	25,86	27,45	28,84	30,43	32,28
Vc	23,28	24,48	26,11	27,55	29,19	31,08
VIb	22,50	23,38	24,65	25,73	26,98	28,45
VII	21,40	22,08	23,11	23,98	24,99	26,18
VIII	20,40	21,01	21,98	22,76	23,69	24,78
IXb	19,55	20,10	20,96	21,66	22,49	23,48

KR X		35,64	36,75	39,55	43,35	44,05
KR IX		34,79	35,88	38,61	40,58	41,09
KR VIII		33,10	34,14	36,73	38,31	39,05
KR VII		31,41	32,39	34,84	36,46	37,20
KR VI		28,36	29,73	30,64	32,40	33,14
KR Va		26,26	27,44	28,95	30,19	31,90
KR V		25,26	26,51	28,40	29,49	30,59
KR III	22,45	23,28	24,59	27,40	28,13	29,46
KR II	21,54	22,55	23,83	26,53	27,23	28,51
KR I	20,53	22,25	22,76	23,61	24,25	25,74

Tab. 1g: Stundenvergütung Rufbereitschaft (passiv)**12,5 % der individuellen Stundenvergütung**

Vergütungsgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	4,31	4,67	5,12	5,54	6,00	6,51
Ia	4,01	4,29	4,65	4,97	5,34	5,75
Ib	3,66	3,93	4,27	4,59	4,94	5,33
Ila	3,21	3,46	3,77	4,06	4,38	4,74
III	3,04	3,25	3,53	3,77	4,05	4,36
IVa	2,83	3,03	3,28	3,50	3,76	4,04
IVb	2,68	2,82	3,01	3,17	3,36	3,57
Vb	2,47	2,59	2,75	2,88	3,04	3,23
Vc	2,33	2,45	2,61	2,76	2,92	3,11
VIb	2,25	2,34	2,47	2,57	2,70	2,85
VII	2,14	2,21	2,31	2,40	2,50	2,62
VIII	2,04	2,10	2,20	2,28	2,37	2,48
IXb	1,96	2,01	2,10	2,17	2,25	2,35

KR X		3,56	3,68	3,96	4,34	4,41
KR IX		3,48	3,59	3,86	4,06	4,11
KR VIII		3,31	3,41	3,67	3,83	3,91
KR VII		3,14	3,24	3,48	3,65	3,72
KR VI		2,84	2,97	3,06	3,24	3,31
KR Va		2,63	2,74	2,90	3,02	3,19
KR V		2,53	2,65	2,84	2,95	3,06
KR III	2,25	2,33	2,46	2,74	2,81	2,95
KR II	2,15	2,26	2,38	2,65	2,72	2,85
KR I	2,05	2,23	2,28	2,36	2,43	2,57

Tab. 1h: Samstagszuschlag, soweit nicht im Rahmen von Wechselschicht- oder Schichtarbeit

20 % der individuellen Stundenvergütung

Vergütungsgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	6,90	7,48	8,20	8,86	9,60	10,42
Ia	6,41	6,86	7,44	7,96	8,54	9,20
Ib	5,85	6,28	6,84	7,34	7,90	8,52
Ila	5,13	5,53	6,03	6,49	7,00	7,58
III	4,87	5,21	5,64	6,04	6,48	6,97
IVa	4,53	4,84	5,24	5,60	6,01	6,47
IVb	4,29	4,51	4,81	5,07	5,37	5,71
Vb	3,96	4,14	4,39	4,61	4,87	5,16
Vc	3,72	3,92	4,18	4,41	4,67	4,97
VIb	3,60	3,74	3,94	4,12	4,32	4,55
VII	3,42	3,53	3,70	3,84	4,00	4,19
VIII	3,26	3,36	3,52	3,64	3,79	3,96
IXb	3,13	3,22	3,35	3,47	3,60	3,76

KR X		5,70	5,88	6,33	6,94	7,05
KR IX		5,57	5,74	6,18	6,49	6,57
KR VIII		5,30	5,46	5,88	6,13	6,25
KR VII		5,03	5,18	5,57	5,83	5,95
KR VI		4,54	4,76	4,90	5,18	5,30
KR Va		4,20	4,39	4,63	4,83	5,10
KR V		4,04	4,24	4,54	4,72	4,89
KR III	3,59	3,72	3,93	4,38	4,50	4,71
KR II	3,45	3,61	3,81	4,24	4,36	4,56
KR I	3,28	3,56	3,64	3,78	3,88	4,12

Tabelle 2 zu den §§ 4 Absatz 1, 5 Absatz 1 Satz 1 lit. d), e) und f) Halbs. 2 sowie Satz 2

Weitere Zuschläge / Entgelte in Euro

je Stunde			je Monat
Nachzuschlag	Samstagszuschlag	Überstundenzuschlag	Kinderzuschlag
3,48	0,64	3,13	88,88

Tabelle 3 zu § 7 Absätze 1, 3, 4 und 5

Zulagen / Entgelte in Euro

je Monat					
Intensiv	LHK	Rücken / FrühReha	Infekt	Angio	Therapeuten Neuro / Rücken
90,00	68,00	68,00	68,00	68,00	68,00

je Monat					
Technik	Labor	Sektionsgehilfe	Praxisanleiter*	Wechselschicht	Schicht
34,00	19,00	14,00	150,00	125,00	60,00

- * Dies gilt für alle arbeitgeberseitig schriftlich bestellten Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter nach dem Gesetz über die Pflegeberufe sowie nach dem Gesetz über den Beruf der Anästhesietechnischen Assistentin und des Anästhesietechnischen Assistenten und über den Beruf der Operationstechnischen Assistentin und des Operationstechnischen Assistenten.